

100. Unter welchen Voraussetzungen haftet derjenige, welcher eine Verlagshandlung erwirbt, aus §. 21 des Preßgesetzes als Verleger für den strafbaren Inhalt solcher Druckschriften, welche bereits vor dem Erwerbe in dem Verlage jener Handlung erschienen waren?  
Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §. 21.

IV. Straffenat. Urt. v. 9. Juli 1889 g. C. Rep. 1442/89.

I. Landgericht Posen.

Im März 1887 erschien in der B.'schen Verlagshandlung zu P. ein Werk unter dem Titel: „Die letzten Augenblicke des Januar-Aufstandes“, dessen Verfasser nicht ermittelt worden ist. Dasselbe enthielt an verschiedenen Stellen Beleidigungen des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck.

Nachdem der Angeklagte durch notariellen Vertrag vom 28. November 1887 die B.'sche Verlagshandlung erworben hatte, lag das oben genannte Buch im Laufe des Jahres 1888 im Schaufenster der Buchhandlung aus, und es ist am 10. Oktober 1888 ein Exemplar von dem Dolmetscher B. für die Königl. Polizeidirektion zu P. käuflich erworben worden. Der Verkauf geschah durch den Buchhandlungsgehilfen St.

Der Angeklagte hat sich darauf berufen, daß nicht er, sondern der frühere Inhaber der Handlung, St. B., Ende Juni 1886 den Druck des Werkes veranstaltet habe. Diesen Einwand erachtet die Strafkammer auf Grund der Erwägung für hinfällig, daß der Angeklagte infolge des Ankaufes der Handlung in alle Rechte und Pflichten des B. eingetreten sei und infolge des Eigentumes an der Verlagshandlung auch als Verleger der in seinem Geschäfte erschienenen Druckschriften anzusehen sei. Die Benennung des früheren Verlegers könne ihn deshalb nicht von seiner Verantwortlichkeit befreien.

Ferner hat der Angeklagte zu seiner Verteidigung angeführt, daß er in dem kurzen Zeitraume von einem Jahre keine Zeit gehabt habe,

von allen in der Verlagsbehandlung vorhandenen Werken Einsicht zu nehmen, zumal er nicht in P. wohne und nicht selbst dem Geschäfte vorstehe, sondern den größten Teil der Geschäftsführung seinem Buchhalter St. überlassen habe. Nach der Annahme der Strafkammer sind jedoch keine Umstände nachgewiesen, welche dem Angeklagten die Anwendung der nach §. 21 des Preßgesetzes gebotenen Sorgfalt unmöglich gemacht haben; es hat vielmehr dem Angeklagten, welcher selbst die Oberleitung des Geschäftes führte, keineswegs an Zeit und Gelegenheit gefehlt, sich über sein Bücherlager und insbesondere über die im Verlage des Geschäftes erschienenen Werke zu informieren. Allerdings sei ihm die Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch seine sonstigen Geschäfte erschwert worden, eine Unmöglichkeit im Sinne des Gesetzes aber nicht vorhanden gewesen.

Die auf Grund des §. 21 des Preßgesetzes erfolgte Verurteilung ist von dem Angeklagten mit der Revision angefochten. Das Rechtsmittel wurde jedoch verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Vorinstanz stützt die Annahme, daß der Angeklagte als Verleger für den Inhalt des Werkes: „Die letzten Augenblicke“ verantwortlich sei, auf die Erwägung, daß er durch notariellen Vertrag vom 28. November 1887 die B.'sche Buchhandlung, in deren Verlag jenes Werk Anfang März 1887 erschienen sei, erworben habe und mithin gegenwärtig ihm allein die Befugnis zustehen, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Mit Recht rügt die Revision diese Auffassung als rechtsirrtümlich. Wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 23. Dezember 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straffj. Bd. 5 S. 354, ausgeführt hat, genügt die bloße Inhabung, bezw. das Eigentum an einem Verlagsgeschäft nicht zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus §. 21 des Preßgesetzes; Verleger im Sinne dieses Gesetzes ist vielmehr derjenige, welcher — sei es mit Recht oder ohne Recht — die Verlagsthätigkeit ausgeübt hat. Seine irrige Auffassung des ersten Richters kann aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles führen, da die sonstigen Feststellungen der Vorinstanz zur Genüge ergeben; daß der Angeklagte in der That die Thätigkeit des Verlegers ausgeübt hat und die Verurteilung des Angeklagten aus §. 21 gerechtfertigt war. Denn die Vorinstanz stellt, wenn auch in

einem anderen Zusammenhange und an einer anderen Stelle der Urteilsgründe fest, daß der Angeklagte die Oberleitung des von ihm erworbenen Geschäftes geführt und nach jeder Richtung hin die geschäftlichen Dispositionen getroffen habe, ferner erachtet sie für erwiesen, daß das inkriminierte Werk in dem Schaufenster der Buchhandlung des Angeklagten ausgelegen, und daß der Gehilfe des Angeklagten aufstandslos dem Dolmetscher D. ein Exemplar verkauft habe. In diesem Feilhalten und Verkaufen konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum einen gewerbsmäßigen Absatz des Werkes, ein Zugänglichmachen für das Publikum finden und demgemäß, wie geschehen, feststellen, daß der Angeklagte als Verleger das Werk gewerbsmäßig vertrieben habe. Damit ist aber zugleich festgestellt worden, daß der Angeklagte nicht bloß civilrechtlich das Verlagsrecht erworben, sondern auch selbst die Thätigkeit des Verlegers ausgeübt habe. Denn diese besteht nicht bloß, wie die Revision meint, in dem Vervielfältigen des Werkes für eigene Rechnung, sondern auch in dem Absätze des fertiggestellten Werkes.

Ohne Grund beschwert sich die Revision weiter darüber, daß die Vorinstanz den Begriff der „Sorgfalt“ im Sinne des §. 21 des Preßgesetzes verkannt und von dem Angeklagten etwas Unmögliches — anstatt der Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt — verlangt habe. Dem Angriffe liegt eine mißverständliche Auffassung der Gründe des angefochtenen Urtheiles zu Grunde.

Der erste Richter giebt nur zu, daß der Angeklagte nicht sämtliche in der Buchhandlung befindlichen Druckschriften im Verlaufe eines Jahres zu prüfen imstande gewesen, und daß dies, sowie die ferneren Umstände, daß er außerhalb P.'s wohne und anderweit geschäftlich in Anspruch genommen, ihm die Anwendung der vom Gesetze erforderten Sorgfalt erschwert haben. Die Strafkammer führt aber weiter aus, daß es jedenfalls Pflicht des Angeklagten gewesen wäre, sich über den Inhalt der Werke, an denen er das Verlagsrecht erworben, sorgfältig zu unterrichten. Zur Anwendung dieser Sorgfalt habe er bei Ausübung seiner Oberleitung des Geschäftes sehr wohl Zeit und Gelegenheit gehabt, dennoch aber „irgend welche Sorgfalt nicht geübt“. Hiernach hat die Vorinstanz dem Angeklagten keineswegs etwas Unmögliches zugemutet, sondern umgekehrt ausgeführt, daß Angeklagter unterlassen habe, die ihm mögliche pflichtmäßige

Sorgfalt anzuwenden. Ob der erste Richter zu dieser Annahme auf Grund einer zutreffenden Beurteilung der thatsächlichen Sachlage gelangt ist, kann von dem Revisionsgerichte nicht untersucht werden, rechtlich ist die Ausführung der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

Ist hiernach die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte als Verleger — für den Inhalt der von ihm vertriebenen inkriminierten Druckschrift verantwortlich sei und ihm als Verleger eine Fahrlässigkeit zur Last falle, rechtlich nicht zu beanstanden, so kann der Einwurf der Revision, es liege kein strafbares Verbreiten vor, „weil der Dolmetscher B. als agent provocateur, als Beauftragter einer Behörde (des Polizeipräsidenten) aufgetreten sei“, keinen Erfolg haben. Für die Infamiation, daß B. als agent provocateur aufgetreten, bieten die Feststellungen des ersten Richters nicht den mindesten Anhalt. Derselbe hat ein Buch, welches der Angeklagte durch Auslegen im Schaufenster öffentlich feilhielt, für die Polizeidirektion angekauft. Dazu war er berechtigt, zumal nicht festgestellt ist, daß er Kenntnis von dem strafbaren Inhalte des Buches zur Zeit des Kaufes hatte. Die Revision übersieht aber auch, daß die Begehung einer Straftat nicht dadurch straflos werden kann, daß der Thäter zu derselben sich von einem Dritten hat „provokieren“ lassen. Die Behauptung der Revision, daß der Angeklagte, bezw. dessen Handlungsgehilfe, das Buch nur auf Verlangen der Behörde dieser ausgehändigt habe, setzt sich in Widerspruch mit ihrer vorerwähnten Infamiation, daß B. als agent provocateur aufgetreten sei. Indessen kann dies, sowie auch die Frage, ob der Angeklagte verpflichtet gewesen, das Buch, welches keine periodische Druckschrift war (§. 9 des Preßgesetzes), auf Verlangen der Behörde abzugeben, auf sich beruhen; denn der Vorderrichter, dessen thatsächliche Feststellungen für die Revisionsinstanz maßgebend sind, stellt nicht fest, daß der Angeklagte das Buch der Behörde auf deren Verlangen abgegeben, sondern daß der Dolmetscher B. ein Exemplar für die Polizeidirektion käuflich erworben habe. Es hat sich danach lediglich um den Abschluß eines aus dem freien Willen der Beteiligten hervorgegangenen privatrechtlichen Geschäftes gehandelt.